

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Jörn Wunderlich,
Karin Binder, Inge Höger-Neuling und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1592 –**

Verteilungswirkungen des Ehegattensplittings

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Splitting-Verfahren bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten im Einkommensteuergesetz (EStG) ist seit vielen Jahren umstritten. Befürworter des Splittings begründen seine Notwendigkeit unter anderem mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie, der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip und der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit der Ehegatten, frei über die eheliche Arbeitsteilung zu entscheiden. Besonders diese Freiheit der Gestaltung der ehelichen Arbeitsteilung sei nur durch die steuerliche Betrachtung der Ehegatten als Einheit zu erreichen. Zudem müsse die Funktion der Ehe als Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs, in der den Eheleuten das gemeinsame Einkommen wechselseitig zur Verfügung steht, auch im Steuerrecht Berücksichtigung finden. Dem wird Verschiedenes entgegengehalten: Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderung über die Berücksichtigung des Existenzminimums der Partnerin/des Partners hinaus lasse sich aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht herleiten. Gegen das Splitting-Verfahren spricht vor allem, dass es eine Förderung von Einverdienenden darstellt, weil der Splittingeffekt am stärksten ist, wenn nur ein Ehegatte das Einkommen des Paares erzielt. Somit erhält die traditionelle „Hausfrauenehe“ einen Splittingvorteil, den die Zweiverdienerehe nicht erreichen kann. Gleichzeitig werden unverheiratete Paare und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner benachteiligt, denn sie profitieren nicht vom Ehegattensplitting. Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist das Ehegattensplitting einer der wichtigsten Fehlanreize gegen eine Erwerbstätigkeit von Ehefrauen. Das ist auch verfassungsrechtlich problematisch, denn der Staat muss gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG auf die Beseitigung tatsächlicher Nachteile für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinwirken. Familienpolitisch betrachtet, ist die Förderung einer bestimmten Art von Ehe anstatt von Familien zu kritisieren. Auch das Bundesverfassungsgericht hat zwar darauf hingewiesen, dass das Ehegattensplitting kein beliebiger Steuervorteil ist, die Frage anderer Möglichkeiten der Besteuerung von Ehegatten aber offen gelassen. Trotz dieser wichtigen Kritikpunkte hält die Bundesregierung bisher am Ehegattensplitting fest. Deshalb bitten wir um eine Darstellung der aktuellen Verteilungswirkun-

gen des Ehegattensplittings. Die Erhebung der Einkommensteuer durch die Lohnsteuer und die dort mögliche Einteilung in die Lohnsteuerklassen III und V soll laut Koalitionsvertrag reformiert werden. Wegen des Sachzusammenhangs der beiden Themen wird auch zur geplanten Reform der Lohnsteuerklassen gefragt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Splitting-Verfahren ist seit seiner Einführung im Jahre 1958 in seiner Struktur unverändert geblieben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Splitting-Verfahren keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) orientierte sachgerechte Besteuerung (BVerfGE 61, 319 [347]).

Der zur Beantwortung dieser Anfrage aufgezeigte rechnerische Splittingeffekt kann nicht mit einer Förderung für Ehegatten gleichgesetzt werden. Die zur Beantwortung der Fragen angeführten Daten spiegeln daher eine Bezifferung der derzeitigen verfassungsgemäßen Besteuerung von Ehegatten wider. Die Entlastung von Ehegatten durch das Splitting-Verfahren im Vergleich zu einer reinen Individualbesteuerung folgt dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es kommt zu über 90 Prozent Ehepaaren zugute, die Kinder haben oder Kinder hatten.

Die Berufstätigkeit beider Ehegatten entwickelt sich – auch wenn sie Kinder haben – in Deutschland zunehmend zum bevorzugten Lebensmodell. Bei beidseitiger Berufstätigkeit der Ehegatten entfaltet das Splitting naturgemäß nur eine geringe Wirkung. Das gilt insbesondere für Fälle dauerhaft kinderloser Ehepaare, die – bis auf ganz seltene Ausnahmefälle – im Regelfall beide berufstätig sind. Umgekehrt hat der Splittingeffekt eine erhebliche Bedeutung in solchen Fällen, in denen ein Ehegatte seine Berufstätigkeit zur Betreuung von Kindern oder auch von pflegebedürftigen Angehörigen vorübergehend oder auf Dauer aussetzt.

Unter administrativen Gesichtspunkten ist das Ehegattensplitting eine einfache und nachvollziehbare Form der Ehegattenbesteuerung.

1. Wie hoch ist die Belastung des Bundeshaushalts durch Steuermindereinnahmen, die aus dem Splitting resultieren, jeweils in den Jahren 1998 bis 2005 gewesen?

Die Splittingwirkung wird für die Jahre 1998 bis 2005 wie folgt geschätzt:

Jahr	Wirkung Splitting in Mio. Euro
1998	19 500
1999	20 300
2000	20 900
2001	21 200
2002	21 700
2003	21 800
2004	21 000
2005	19 100

2. Wie hoch ist der Anteil des Entlastungsvolumens für Einverdiensten am Gesamtentlastungsvolumen (jeweils für die Jahre 1998 bis 2005)?

Der Anteil der Splittingwirkung für Einverdiensten beträgt für die Jahre 1998 bis 2005 insgesamt:

Jahr	Wirkung Splitting in v. H.
1998	60,3
1999	58,9
2000	57,9
2001	57,4
2002	58,9
2003	59,9
2004	59,8
2005	59,3

3. Wie hoch ist der durchschnittliche Splittingvorteil in Einverdiensten gegenüber Zweiverdiensten in den Einkommensgruppen (jeweils gemeinsames Haushaltsjahreseinkommen von Euro) 30 000, 50 000, 80 000, 100 000, 120 000 (jeweils für die Jahre 1998 bis 2005)?

Grundsätzlich entsteht der Splittingeffekt stets im Vergleich der Zusammenveranlagung von Ehepaaren (Splitting-Verfahren) gegenüber der Individualbesteuerung von unverheirateten Paaren bei gleichem zu versteuernden Einkommen und gleicher Arbeitsteilung bzw. gleichem internen Einkommensverhältnis. Einverdiensten und Zweiverdiensten mit gleichem zu versteuerndem Einkommen werden stets gleich hoch besteuert. Ein Splittingvorteil von Einverdiensten gegenüber Zweiverdiensten besteht deshalb nicht.

Weiterführende Angaben zu den in der Fragestellung genannten Einkommensgruppen sind der Antwort zu Frage 5 zu entnehmen.

4. Wie hoch ist der jährliche Anteil des Entlastungsvolumens, der auf Ehepaare ohne minderjährige Kinder entfällt (jeweils für die Jahre 1998 bis 2005)?

In den statistischen Auswertungsdaten liegt eine Altersangabe für Kinder nicht vor. Daher ist eine Beschränkung auf Ehepaare ohne minderjährige Kinder nicht möglich. Hier wurde alternativ der Anteil des Entlastungsvolumens ermittelt, der auf Ehepaare ohne steuerrechtlich zu berücksichtigende Kinder entfällt.

Jahr	Wirkung Splitting in v. H.
1998	47,0
1999	46,7
2000	46,4
2001	45,6
2002	45,3
2003	45,1
2004	45,0
2005	45,6

5. In welcher Höhe profitieren Ehepaare mit folgenden Haushaltseinkommen (30 000, 50 000, 80 000, 100 000, 120 000 Euro) und Einkommenskonstellationen (50 : 50, 70 : 30; 100 : 0) vom Ehegattensplitting (jeweils für die Jahre 1998 bis 2005)?

Bei Zweiverdienstehen mit einem Bruttolohnverhältnis von 50 : 50 ist die Steuerbelastung identisch zur Individualbesteuerung.

Bei Zweiverdienstehen mit einem Bruttolohnverhältnis von 70 : 30 ergibt sich gegenüber der Individualbesteuerung folgender Splittingeffekt:

Bruttolohn in €	1998 in €	1999 in €	2000 in €	2001 in €	2002 in €	2003 in €	2004 in €	2005 in €
30.000	395	530	629	727	890	890	1.018	1.024
50.000	87	117	240	253	429	429	405	265
80.000	1.313	1.238	1.216	1.293	1.520	1.520	1.433	1.177
100.000	2.180	2.140	1.795	1.689	1.946	1.946	1.622	1.449
120.000	2.163	2.161	1.559	1.164	1.444	1.444	1.023	1.086

Bei Einverdienstehen mit einem Bruttolohnverhältnis von 100 : 0 ergibt sich gegenüber der Individualbesteuerung der folgende Splittingeffekt (vgl. auch Antwort zu Frage 3):

Bruttolohn in €	1998 in €	1999 in €	2000 in €	2001 in €	2002 in €	2003 in €	2004 in €	2005 in €
30.000	3.239	3.418	3.498	3.462	3.464	3.464	3.588	3.493
50.000	4.772	4.930	5.359	5.433	5.426	5.426	5.443	4.875
80.000	9.903	9.926	9.746	9.653	9.651	9.651	9.096	7.981
100.000	12.276	12.300	11.534	11.127	11.140	11.140	10.179	8.922
120.000	13.384	13.406	12.205	11.477	11.474	11.474	10.299	9.032

6. Wie ist die regionale Verteilung des Entlastungsvolumens durch das Ehegattensplitting auf die einzelnen Bundesländer (bitte in Prozent angeben, jeweils für die Jahre 1998 bis 2005)?

Eine Verteilung des Entlastungsvolumens durch das Ehegattensplitting auf die einzelnen Bundesländer ist mit dem vorliegenden Datenbestand nicht möglich.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass das Ehegattensplitting ein Hemmnis für die Erwerbsintegration von Frauen darstellt, und wie begründet sie ihren Standpunkt?

Das Ehegattensplitting stellt aus Sicht der Bundesregierung per se kein Hemmnis für die Erwerbsintegration von Frauen dar. Die Problematik liegt vielmehr im Quellenabzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn, insbesondere in der Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Eheleuten mit der Lohnsteuerklassenkombination III und V. Aus diesem Grunde sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 die Einführung eines Anteilsverfahrens bei der Lohnsteuer zur gerechten Verteilung der Lohnsteuerbelastung zwischen den Ehegatten und insbesondere „zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen bei der (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ vor.

8. Wie steht die Bundesregierung zu der Kritik, das Ehegattensplitting sei wegen Verstoßes gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts verfassungswidrig (bitte begründen)?

Das Splitting-Verfahren ist geschlechtsneutral ausgestaltet. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht keine Diskriminierung. Eine bestehende Ehe ist vielmehr auch heute typischerweise eine Gemeinschaft, die wegen ihrer verpflichtenden Verbundenheit und der Gleichwertigkeit der familiären Unterhaltsbeiträge der Ehegatten steuerlich nicht so behandelt werden darf, als handle es sich um getrennt zu betrachtende Steuerpflichtige oder als sei die Gemeinschaft getrennt lebend.

9. Wie hoch war der Anteil von Frauen und Männern in den Lohnsteuerklassen III und V (jeweils für die Jahre 1998 bis 2005)?

Die Auswertungen liegen für die Jahre 1998 und 2001 vor*.

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige in Deutschland 1998*)
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige nach Lohnsteuerklassen
und Geschlecht

Lohnsteuerklassen	Steuerpflichtige mit Bruttolohn		
	männlich	weiblich	insgesamt
	Fälle	Fälle	Fälle
III	8.948.726	1.783.503	10.732.229
V	315.871	3.232.441	3.548.312
Insgesamt	9.264.597	5.015.944	14.280.541

*) Nur unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige.

Lohnsteuerklassen	Steuerpflichtige mit Bruttolohn		
	männlich	weiblich	insgesamt
	Anteil	Anteil	Anteil
III	83,4%	16,6%	100,0%
V	8,9%	91,1%	100,0%
Insgesamt	64,9%	35,1%	100,0%

Lohn- und Einkommensteuerpflichtige in Deutschland 2001*)
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige nach Lohnsteuerklassen
und Geschlecht

Lohnsteuerklassen	Steuerpflichtige mit Bruttolohn		
	männlich	weiblich	insgesamt
	Fälle	Fälle	Fälle
III	8.627.425	1.755.292	10.382.717
V	378.633	3.272.641	3.651.274
Insgesamt	9.006.058	5.027.933	14.033.991

*) Nur unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige.

Lohnsteuerklassen	Steuerpflichtige mit Bruttolohn		
	männlich	weiblich	insgesamt
	Anteil	Anteil	Anteil
III	83,1%	16,9%	100,0%
V	10,4%	89,6%	100,0%
Insgesamt	64,2%	35,8%	100,0%

*) Quelle: Statistisches Bundesamt.

10. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Reform der Lohnsteuerklassen vorlegen?

Über den Zeitpunkt einer Gesetzesvorlage zur Einführung des Anteilsverfahrens bei der Lohnsteuer für Ehegatten ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht entschieden.

